

## VIAC Fonds

---

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
(Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag vom 19. November 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>Teil 1: Prospekt</b>	<b>4</b>
1. Informationen über den Anlagefonds	4
1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz	4
1.2 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften	4
1.3 Rechnungsjahr	5
1.4 Prüfgesellschaft	5
1.5 Anteile	5
1.6 Kotierung und Handel	5
1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	5
1.8 Verwendung der Erträge	6
1.9 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen	6
1.9.1 Anlageziel	6
1.9.2 Anlagepolitik der Teilvermögen	9
1.9.3 Der Einsatz von Derivaten	13
1.10 Nettoinventarwert	13
1.11 Vergütungen und Nebenkosten	13
1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)	13
1.11.2 Total Expense Ratio	14
1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	14
1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)	15
1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)	15
1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen	15
1.12 Einsicht der Berichte	15
1.13 Rechtsform des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	15
1.14 Die wesentlichen Risiken	15
1.15 Liquiditätsrisikomanagement	19
2. Informationen über die Fondsleitung	19
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	19
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	19
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	19
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	19
2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	19
2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	20
3. Informationen über die Depotbank	20
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	20
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	20
4. Informationen über Dritte	21
4.1 Zahlstellen	21
4.2 Vertreiber	21
4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	21
5. Weitere Informationen	21
5.1 Nützliche Hinweise	21
5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	21
5.3 Verkaufsrestriktionen	21
6. Weitere Anlageinformationen	22
6.1 Bisherige Ergebnisse	22
6.2 Profil des typischen Anlegers	22
7. Ausführliche Bestimmungen	22
<b>Teil 2: Fondsvertrag</b>	<b>24</b>
I Grundlagen	24
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank	24
II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	24
§ 2 Der Fondsvertrag	24
§ 3 Die Fondsleitung	24
§ 4 Die Depotbank	25
§ 5 Die Anleger	26
§ 6 Anteile und Anteilsklassen	27

III	Richtlinien der Anlagepolitik	27
A	Anlagegrundsätze	27
§ 7	Einhaltung der Anlagevorschriften	27
§ 8	Anlagepolitik	27
§ 9	Flüssige Mittel	34
B	Anlagetechniken und -instrumente	34
§ 10	Effektenleihe	34
§ 11	Pensionsgeschäfte	34
§ 12	Derivate	34
§ 13	Aufnahme und Gewährung von Krediten	34
§ 14	Belastung des Fondsvermögens	34
C	Anlagebeschränkungen	34
§ 15	Risikoverteilung	34
IV	Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	35
§ 16	Berechnung des Nettoinventarwertes	35
§ 17	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	36
V	Vergütungen und Nebenkosten	37
§ 18	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	37
§ 19	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens	37
VI	Rechenschaftsablage und Prüfung	38
§ 20	Rechenschaftsablage	38
§ 21	Prüfung	38
VII	Verwendung des Erfolges	38
§ 22		38
VIII	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	38
§ 23		38
IX	Umstrukturierung und Auflösung	39
§ 24	Vereinigung	39
§ 25	Umwandlung in eine andere Rechtsform	40
§ 26	Laufzeit des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung	41
X	Änderung des Fondsvertrages	41
§ 27		41
XI	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	41
§ 28		41

## Teil 1: Prospekt

Der VIAC Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger<sup>1</sup> gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- a) VIAC Equity Switzerland
- b) VIAC Equity Europe
- c) VIAC Equity North America
- d) VIAC Equity Emerging Markets
- e) VIAC Equity Pacific
- f) VIAC Equity Switzerland Sustainable
- g) VIAC Equity Europe Sustainable
- h) VIAC Equity North America Sustainable
- i) VIAC Equity Emerging Markets Sustainable
- j) VIAC Equity Pacific Sustainable
- k) VIAC Gold
- l) VIAC Real Estate World
- m) VIAC Real Estate World Sustainable
- n) VIAC Bond Corporate CHF
- o) VIAC Bond Total Market CHF Sustainable

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und der letzte Jahresbericht sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### 1. Informationen über den Anlagefonds

#### 1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des VIAC Fonds wurde von der VIAC Invest AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Regiobank Solothurn AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 20. September 2024 genehmigt.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil. Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Die Teilvermögen sind nicht in Anteilsklassen unterteilt.

Da bei den einzelnen Teilvermögen mehr als 85 % des Fondsvermögens in einen bestimmten Zielfonds investiert werden kann, werden die Teilvermögen des Fonds als Master-Feeder-Surrogat behandelt. Entsprechend wurde analog zu Art. 57 Abs. 2 lit. c KKV-FINMA mit den Anbietern der Zielfonds eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten gemäss Art. 58 KKV-FINMA abgeschlossen. Die Anforderungen an Master-Feeder-Strukturen gemäss Art. 56 ff. KKV-FINMA wurden, soweit erforderlich, umgesetzt. Weitere Angaben zu den abgeschlossenen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

#### 1.2 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die entsprechenden Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der vom Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)  
Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

#### FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

### **1.3 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.

### **1.4 Prüfgesellschaft**

Prüfgesellschaft ist die Deloitte AG, Pfingstweidstrasse 11, 8005 Zürich.

### **1.5 Anteile**

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anteile sind nicht lieferfähig.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind nicht in Anteilklassen unterteilt.

### **1.6 Kotierung und Handel**

Die Anteile sind nicht börsenkotiert.

### **1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen**

Fondsanteile werden gegenüber den Anlegern ausschliesslich von der Fondsleitung, im Normalfall in elektronischer Form, einmal wöchentlich, immer am Dienstag, ausgegeben oder zurückgenommen (Auftragstag). Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) sowie vom 24. bis und mit 31. Dezember statt, sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen geschlossen sind, wenn ein Ausfall der IT-Systeme bei der Fondsleitung und/oder bei der Depotbank die Ausgabe/Rücknahme von Fondsanteilen verunmöglicht oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. In diesen Fällen ist anstelle des Dienstags der nächstfolgende Bankwerktag in der Schweiz resp. des jeweiligen Marktes der Hauptanlageländer der nächste Auftragstag.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge der Anleger, die bis spätestens 12:00 Uhr an einem Auftragstag bei der Fondsleitung vorliegen (cut-off), werden innerhalb von max. 4 Bankwerktagen auf der Basis des für den Auftragstag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Der massgebende

Nettoinventarwert wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet. Sind die Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens am Auftragsstag im Zeitpunkt des cut-off bereits geschlossen, erfolgt die Abrechnung zum Nettoinventarwert auf Basis der Schlusskurse des nächstfolgenden Börsentages der Märkte der Hauptanlageländer (siehe Anlagepolitik der Teilvermögen gemäss Ziffer 1.9.2 des Prospekts).

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen und abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 des Prospekts ersichtlich.

Der Ausgabepreis wird auf die zweite Nachkommastelle aufgerundet und der Rücknahmepreis wird auf die zweite Nachkommastelle abgerundet. Berechnungsbasis für den Ausgabe- und Rücknahmepreis ist der ungerundete Nettoinventarwert. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 4 Bankwerkstage nach dem Bewertungstag (Valuta max. 4 Tage).

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt oder sofern die Zielfonds durch die Fondsleitung nicht im nötigen Umfang zurückgegeben werden können. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung von aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde, der Depotbank sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

## **1.8 Verwendung der Erträge**

Die Erträge werden für alle Teilvermögen thesauriert.

## **1.9 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen**

### **1.9.1 Anlageziel**

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend je Teilvermögen aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen.

Das Vermögen eines Teilvermögens ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Vermögen der Teilvermögen gehaltenen Anlagen kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über einen längeren Zeitraum hinweg fällt. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung eines Teilvermögens.

Bei den nachstehend aufgeführten Teilvermögen sind im Anlageziel Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt, indem neben Risiko- und Ertragsüberlegungen auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte bei der Vermögensverwaltung eingebunden werden:

- VIAC Equity Switzerland Sustainable
- VIAC Equity Europe Sustainable
- VIAC Equity North America Sustainable
- VIAC Equity Emerging Markets Sustainable
- VIAC Equity Pacific Sustainable
- VIAC Real Estate World Sustainable
- VIAC Bond Total Market CHF Sustainable

In Bezug auf nachhaltige Anlagen kommen die nachfolgend aufgeführten ESG-Ansätze, oder eine Kombination davon, zur Anwendung:

### 1) **Ausschlüsse (Negatives Screening)**

Die Teilvermögen VIAC Equity Switzerland Sustainable und VIAC Bond Total Market CHF Sustainable schliessen die Anlage in Unternehmen gemäss den nachfolgenden Definitionen aus:

- Unternehmen die Umsätze (ohne Mindestumsatz) in den Bereichen Gentechnik, Atomenergie oder Ölsand erzielen.
- Unternehmen die einen Umsatz von 5% oder mehr in den Bereichen Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstungsgüter, Wettspiele, Kohle oder Tabak erzielen.
- Unternehmen die einen Umsatz von 15% oder mehr mit Produkten oder Dienstleistungen für die Nuklearindustrie erzielen.

Die Teilvermögen VIAC Equity Europe Sustainable, VIAC Equity North America Sustainable, VIAC Equity Emerging Markets Sustainable und VIAC Equity Pacific Sustainable schliessen die Anlage in Unternehmen gemäss den nachfolgenden Definitionen aus:

- Unternehmen die Umsätze (ohne Mindestumsatz) in den Bereichen kontroverse Waffen oder Nuklearwaffen erzielen.
- Unternehmen die einen Umsatz von 5% oder mehr in den Bereichen Produktion von zivilen Waffen, Produktion von Tabakwaren, Förderung fossiler Brennstoffe oder thermische Kohleenergie erzielen.
- Unternehmen die einen Umsatz von 10% oder mehr in den Bereichen Alkohol, konventionelle Waffen, Glücksspiel oder Nuklearenergie erzielen.
- Unternehmen die einen Gesamtumsatz von 15% oder mehr in den Bereichen Herstellung und Vertrieb von Feuerwaffen und Kleinwaffenmunition für den zivilen Gebrauch oder Herstellung, Vertrieb, Einzelhandel, Lieferung und Lizenzierung von Tabakerzeugnissen erzielen.

### 2) **ESG-Integration**

Der Begriff Integration bezieht sich auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in den herkömmlichen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren der Zielfonds resp. der durch die Zielfonds nachgebildeten Referenzindices auf der Basis von systematischen Prozessen und angemessenen Research Quellen.

Die Teilvermögen VIAC Equity Switzerland Sustainable, VIAC Equity Europe Sustainable, VIAC Equity North America Sustainable, VIAC Equity Emerging Markets Sustainable, VIAC Equity Pacific Sustainable und VIAC Bond Total Market CHF Sustainable wenden die folgenden ESG-Integrationen an:

- Unternehmen müssen ein ESG-Mindestrating aufweisen, welches in der Regel von einem spezialisierten Research-Unternehmen für ESG-Daten vergeben wird (z.B. Inrate oder MSCI ESG Research).
- Beim ESG-Mindestrating werden in der Regel alle 3 Bereiche (Umwelt, Soziales und Governance) berücksichtigt.

Das Teilvermögen VIAC Real Estate World Sustainable wendet folgende ESG-Integration an:

- Anteil an der gesamten vermietbaren Nettofläche des Immobilienportfolio des Unternehmens, das im Rahmen eines förderfähigen Zertifizierungssystems für grüne Gebäude zertifiziert ist.
- Geschätzter durchschnittlicher Energieverbrauch pro Quadratmeter im Immobilienportfolio eines Unternehmens.

### 3) **Best-in-Class-Ansatz**

Bei diesem Ansatz ist die Portfoliokonstruktion in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte aufgrund bindender Kriterien (z. B. Portfolio besser als Vergleichsgrösse, Übergewichtung von guten Titeln, Untergewichtung von schlechten Titeln oder Vermeidung von schlechten Titeln im Peer-Vergleich) darauf ausgerichtet, besser als eine Vergleichsgrösse abzuschneiden. Ausnahmen von den bindenden Kriterien sind möglich, müssen jedoch abschliessend spezifiziert werden. Die anwendbaren Best-in-Class-Ansätze sind in der jeweiligen Anlagepolitik der Zielfonds definiert.

Die Teilvermögen VIAC Equity Switzerland Sustainable und VIAC Bond Total Market CHF Sustainable wenden folgenden Best-in-Class-Ansatz an:

- Die Unternehmen müssen ein ESG-Mindestrating von C+ aufweisen.
- Die Ratingskala der Firma Inrate geht von A+ bis D-.

Die Teilvermögen VIAC Equity Europe Sustainable, VIAC Equity North America Sustainable, VIAC Equity Emerging Markets Sustainable und VIAC Equity Pacific Sustainable wenden folgenden Best-in-Class-Ansatz an:

- Die Unternehmen müssen ein ESG-Mindestrating von BB aufweisen.
- Die Ratingskala der Firma MSCI ESG Research geht von AAA bis CCC.
- Das ESG-Rating basiert auf einer detaillierten Analyse öffentlich zugänglicher Daten und misst die Resilienz gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ESG-Risiken und bestimmt, wie gut diese Risiken im Vergleich zu Mitbewerbern kontrolliert und gesteuert werden.

In den Referenzindex aufgenommen wird sodann nur die Hälfte vom kumulierten Indexgewicht der verbleibenden Unternehmen pro Sektor im Stammindeks mit den jeweils besten ESG-Ratings.

#### Laufende Anpassungen

Die anwendbaren Ausschlusskriterien sowie die Parameter der ESG-Integration sowie des Best-in-Class-Ansatzes werden durch die Zielfonds und Indexanbieter laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst. Die Fondsleitung prüft bei allen Zielfonds mindestens monatlich, ob im Publikationsorgan Neuerungen in Form von geänderten Fondsverträgen und -prospekten veröffentlicht wurden. Ist dies der Fall, wird der neue oder geänderte Inhalt auf deren Relevanz überprüft. Relevant sind dabei sowohl allgemeine Änderungen der Bedingungen als auch Änderungen im Bereich der nachhaltigen Anlagestrategie des Zielfonds. Ergeben sich aus dieser Überprüfung Massnahmen oder Anpassungen die für den VIAC Fonds und seine Teilvermögen relevant sind, erfolgt seinerseits eine Anpassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag des VIAC Fonds. Damit wird sichergestellt, dass die Zielfonds den Bedingungen in diesem Prospekt mit integriertem Fondsvertrag entsprechen. Sind die Änderungen wesentlich, erfolgt dies im Rahmen eines ordentlichen Fondsvertragsänderungsverfahrens unter Einbezug der FINMA und Publikation im Publikationsorgan des VIAC Fonds.

#### Kein Impact-Investing

Die mit den aufgeführten Ansätzen erzielte Wirkung kann jedoch weder nachgewiesen noch gemessen werden, sodass vorliegend nicht von Impact-Investing gesprochen werden kann und die Teilvermögen mit einem nachhaltigen Ansatz entsprechend nicht als Impact-Fonds qualifizieren.

#### **Risiken im Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen («Nachhaltigkeitsrisiken»)**

Nachhaltigkeitsrisiken sind ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die bei ihrem Eintreten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der nachhaltigen Anlage haben können. Die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken wird durch die Wahrscheinlichkeit, das Ausmass und den Zeithorizont des Eintretens des Risikos bestimmt. Nachhaltigkeitsrisiken können einen negativen Einfluss auf die Rendite des betreffenden Teilvermögens haben. Die Identifizierung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie auch deren Auswirkungen auf die Rendite leiten sich vom jeweiligen Referenzindex des Zielfonds mit eigener Methodologie und Berechnungsmethode ab, dessen Daten vom jeweiligen Anbieter bezogen werden.

Die Teilvermögen mit dem Zusatz "Sustainable" im Namen verfolgen als Anlageziel einen breiten Anlagefokus zu den Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Die ausgewählten Zielfonds verfolgen einen kombinierten Nachhaltigkeitsansatz mit dem Ausschluss von gewissen Sektoren, Produkten oder Aktivitäten, die negative Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben könnten. Die ESG-Integration basiert auf ESG-Ratings, die die Anbieter der Zielfonds in ihrem Anlageentscheidungsprozess integrieren resp. welche von den durch die Zielfonds nachgebildeten Referenzindices vorgegeben werden. Diese werden meist von spezialisierten Anbietern eingekauft und helfen die Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance besser einschätzen zu können und entsprechende Risiken zu meiden. Mit dem Best-in-Class-Ansatz, bei dem Unternehmen mit einem ESG-Rating unterhalb eines definierten Schwellenwertes ausgeschlossen werden, fokussiert der Index zusätzlich zu den Ausschlusskriterien auf die Firmen mit den besten ESG-Ratings in ihrem jeweiligen Sektor.

Über die für die Positionierung relevanten Nachhaltigkeitsansätze, welche bei einer kollektiven Kapitalanlage zur Anwendung gelangen, werden die Anleger von der Fondsleitung oder einem Dritten (z. B. Asset Manager) mindestens jährlich mittels eines Nachhaltigkeitsreportings informiert. Das Nachhaltigkeits-Reporting ist im Jahresbericht gemäss Fondsvertrag enthalten. Der Jahresbericht wird im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds sowie auf der Homepage der Fondsleitung veröffentlicht. Das Nachhaltigkeits-Reporting beschreibt die anwendbaren Nachhaltigkeitsansätze, indem es die wichtigsten Ratings, Metriken oder anderen massgeblichen Angaben der kollektiven Kapitalanlage der Benchmark, wo relevant, gegenüberstellt.

Die Fondsleitung stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von den Zielfondsanbietern oder direkt von Indexanbietern des vom Zielfonds nachgebildeten Indexes. Dabei handelt es sich um die Definition der nachhaltigen Anlageansätze sowie deren Ausgestaltung und Umsetzung. Diese Daten können im Fondsvertrag und Fondsprospekt oder weiteren Dokumenten zur Verfügung gestellt werden. Von den Indexanbietern existieren ebenfalls ausführliche Informationen, die die Nachhaltigkeitsansätze, die verwendeten Datenanbieter (z.B. Inrate oder MSCI ESG Research) und die Logik der Indexzusammensetzung dokumentieren. Dabei handelt es sich um die Beschreibung der angewendeten nachhaltigen Anlageansätze wie z.B. Ausschlüsse, Best-in-Class oder ESG-Integration. Zusätzlich wird offengelegt, welche Anbieter (z.B. Inrate oder MSCI ESG Research) von Nachhaltigkeitsdaten oder Nachhaltigkeitsresearch genutzt werden und wie diese Informationen in die Anlagepolitik eingebunden sind. Bei einem Best-in-Class-Ansatz wird z.B. definiert, welches ESG-Mindestrating ein Unternehmen aufweisen muss, damit es in den Zielfonds resp. den nachgebildeten Index aufgenommen wird. Die Datenanbieter der ESG-Ratings nutzen verschiedene, nachfolgend nicht abschliessend erwähnte, Quellen wie Geschäftsberichte, Nachhaltigkeitsreportings, Informationen zu Produktrisiken oder Berichte zu Unternehmensereignissen. Weiter werden bei der Vergabe des ESG-Ratings branchenspezifische Risiken berücksichtigt, die sich je nach Tätigkeit eines Unternehmens deutlich unterscheiden können.

### 1.9.2 Anlagepolitik der Teilvermögen

Die Anlagepolitik der Teilvermögen lautet wie folgt:

#### a) VIAC Equity Switzerland

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Schweizer Unternehmen mit einer grossen, mittleren oder kleinen Marktkapitalisierung zu erzielen. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds)

max. 100% UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All NSLD (ISIN CH0031341875)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (SPI) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der SPI gilt als Gesamtmarktindex für den Schweizer Aktienmarkt. Er enthält nahezu alle an der SIX Swiss Exchange gehandelten Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Nicht im SPI enthalten sind Beteiligungspapiere, deren Free Float kleiner als 20% ist, sowie Investmentgesellschaften.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF

#### b) VIAC Equity Europe

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus den entwickelten Ländern Europas ohne die Schweiz mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung zu erzielen. Aktuell sind dies 14 Länder (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Österreich und das Vereinigte Königreich). Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds)

max. 100% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH (ISIN CH0037606552)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Europe ex Switzerland) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex umfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus europäischen Industrieländern mit Ausnahme der Schweiz und deckt rund 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung des europäischen Aktienuniversums ohne die Schweiz ab.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF und EUR

#### c) VIAC Equity North America

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung zu erzielen. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds)

max. 100% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL (ISIN CH1390275233)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI USA) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex umfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus den USA und deckt rund 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung des US-Aktienuniversums ab.

max. 15% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Equities Canada NSL (ISIN CH1390275118)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Canada) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex umfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus Kanada und deckt rund 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung des kanadischen Aktienuniversums ab.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF, CAD und USD

#### d) VIAC Equity Emerging Markets

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus den weltweiten Schwellenländern, mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung, zu erzielen. Aktuell sind dies 24 Länder (Brasilien, China, Chile, Kolumbien, Tschechien, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Indien, Indonesien, Korea, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Peru, Philippinen, Polen, Katar, Saudi-Arabien, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate). Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds)

max. 100% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Equities Emerging Markets NSL (ISIN CH0017844686)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Emerging Markets) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex umfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus Schwellenländern und deckt rund 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung des Schwellenländer-Aktienuniversums ab.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF und USD

#### **e) VIAC Equity Pacific**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus den entwickelten Ländern des pazifischen Raums, mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung, zu erzielen. Aktuell sind dies 5 Länder (Australien, Hong Kong, Japan, Neuseeland und Singapur). Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

##### **aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds)**

max. 75% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Equities Japan NSL (ISIN CH1390275183)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Japan) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex umfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus Japan und deckt rund 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung des japanischen Aktienuniversums ab.

max. 45% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Equities Pacific ex Japan NSL (ISIN CH0030849654)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Pacific ex Japan) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex umfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus Industrieländern der pazifischen Region mit Ausnahme von Japan und deckt rund 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung des pazifischen Aktienuniversums ohne Japan ab.

##### **ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF, JPY und USD**

#### **f) VIAC Equity Switzerland Sustainable**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Schweizer Unternehmen mit einer grossen mittleren oder kleinen Marktkapitalisierung zu erzielen. Dabei werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und verschiedene Nachhaltigkeitsansätze (Ausschlüsse in Kombination mit ESG-Integration und Best-in-Class) angewendet. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

##### **aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds)**

max. 100% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All ESG NSL (ISIN CH0597394516)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (SPI ESG Total Return) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex misst die Entwicklung von Schweizer Aktien auf Basis von ESG-Ratings von Inrate. Der Referenzindex besteht aus SPI-Unternehmen, die mindestens ein Rating von C+ (auf einer Skala von A+ bis D-) aufweisen und weniger als 5% ihres Umsatzes in kritischen Sektoren erwirtschaften. Kritische Sektoren sind: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstungsgüter, Wettspiele, Gentechnik, Atomenergie, Kohle, Ölsand und Tabak.

##### **ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF**

#### **g) VIAC Equity Europe Sustainable**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus den entwickelten Ländern Europas ohne die Schweiz mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung zu erzielen. Aktuell sind dies 14 Länder (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Österreich und das Vereinigte Königreich). Dabei werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und verschiedene Nachhaltigkeitsansätze (Ausschlüsse in Kombination mit ESG-Integration und Best-in-Class) angewendet. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

##### **aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds)**

max. 100% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL (ISIN CH0507420005)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Europe ex CH ESG Leaders) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet die Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings (mind. BB), welche 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des konventionellen Index repräsentieren. Die ESG Ratings stammen von der MSCI ESG Research Inc. und weisen 7 Stufen aufsteigend von CCC bis AAA auf. Zusätzlich werden Unternehmen mit einem qualifizierten Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft, zivile Schusswaffen, Gewinnung fossiler Brennstoffe, thermische Kohlekraft und Waffen vom Referenzindex ausgeschlossen.

##### **ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF und EUR**

#### **h) VIAC Equity North America Sustainable**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung zu erzielen. Dabei werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und verschiedene Nachhaltigkeitsansätze (Ausschlüsse in Kombination mit ESG-Integration und Best-in-Class) angewendet. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

##### **aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds)**

max. 100% in den Zielfonds UBS (Irl) ETF plc - MSCI USA ESG Leaders UCITS ETF (ISIN IE00063GNWK1)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI USA ESG Leaders) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet die Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings (mind. BB), welche 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des konventionellen Index repräsentieren. Die ESG Ratings stammen von der MSCI ESG Research Inc. und weisen 7 Stufen aufsteigend von CCC bis AAA auf. Zusätzlich werden Unternehmen mit einem qualifizierten Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft, zivile Schusswaffen, Gewinnung fossiler Brennstoffe, thermische Kohlekraft und Waffen vom Referenzindex ausgeschlossen.

max. 15% in den Zielfonds CSIF (Lux) Equity Canada ESG Blue (ISIN LU2023372878)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Canada ESG Leaders) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet die Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings (mind. BB), welche 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des konventionellen Index repräsentieren. Die ESG Ratings stammen von der MSCI ESG Research Inc. und weisen 7 Stufen aufsteigend von CCC bis AAA auf. Zusätzlich werden Unternehmen mit einem qualifizierten Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft, zivile Schusswaffen, Gewinnung fossiler Brennstoffe, thermische Kohlekraft und Waffen vom Referenzindex ausgeschlossen.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF, CAD und USD

#### **i) VIAC Equity Emerging Markets Sustainable**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus den weltweiten Schwellenländern, mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung, zu erzielen. Aktuell sind dies 24 Länder (Brasilien, China, Chile, Kolumbien, Tschechien, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Indien, Indonesien, Korea, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Peru, Philippinen, Polen, Katar, Saudi-Arabien, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate). Dabei werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und verschiedene Nachhaltigkeitsansätze (Ausschlüsse in Kombination mit ESG-Integration und Best-in-Class) angewendet. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds)

max. 100% in den Zielfonds CSIF (CH) Equity Emerging Markets ESG Blue (ISIN LU1587908150)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Emerging Markets ESG Leaders) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet die Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings (mind. BB), welche 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des konventionellen Index repräsentieren. Die ESG Ratings stammen von der MSCI ESG Research Inc. und weisen 7 Stufen aufsteigend von CCC bis AAA auf. Zusätzlich werden Unternehmen mit einem qualifizierten Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft, zivile Schusswaffen, Gewinnung fossiler Brennstoffe, thermische Kohlekraft und Waffen vom Referenzindex ausgeschlossen.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF und USD

#### **j) VIAC Equity Pacific Sustainable**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus den entwickelten Ländern des pazifischen Raums, mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung, zu erzielen. Aktuell sind dies 5 Länder (Australien, Hong Kong, Japan, Neuseeland und Singapur). Dabei werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und verschiedene Nachhaltigkeitsansätze (Ausschlüsse in Kombination mit ESG-Integration und Best-in-Class) angewendet. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds)

max. 75% in den Zielfonds CSIF (Lux) Equity Japan ESG Blue (ISIN LU1916457663)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Japan ESG Leaders) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet die Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings (mind. BB), welche 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des konventionellen Index repräsentieren. Die ESG Ratings stammen von der MSCI ESG Research Inc. und weisen 7 Stufen aufsteigend von CCC bis AAA auf. Zusätzlich werden Unternehmen mit einem qualifizierten Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft, zivile Schusswaffen, Gewinnung fossiler Brennstoffe, thermische Kohlekraft und Waffen vom Referenzindex ausgeschlossen.

max. 45% in den Zielfonds CSIF (Lux) Equity Pacific ex Japan ESG Blue (ISIN LU2209794077)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Pacific ex Japan ESG Leaders) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet die Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings (mind. BB), welche 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des konventionellen Index repräsentieren. Die ESG Ratings stammen von der MSCI ESG Research Inc. und weisen 7 Stufen aufsteigend von CCC bis AAA auf. Zusätzlich werden Unternehmen mit einem qualifizierten Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft, zivile Schusswaffen, Gewinnung fossiler Brennstoffe, thermische Kohlekraft und Waffen vom Referenzindex ausgeschlossen.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF, JPY und USD

**k) VIAC Gold**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Gold zu erzielen. Das Teilvermögen reflektiert die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds). Diese müssen gemäss ihren Fondsdokumenten oder gemäss tatsächlicher Umsetzung unter normalen Marktbedingungen zu mind. 90% in physische Goldbestände in leicht verkäuflicher Form, vorzugsweise in Standardbarren von ca. 12.5kg mit einer Feinheit von 995/1000 oder besser investieren.

max. 100% in den Zielfonds CSIF (CH) II Gold Blue (ISIN CH1390275290)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (LBMA Gold Price PM) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Dazu investiert der Zielfonds in Standardbarren von 12.5kg / ca. 400 Unzen, welche gemäss der Responsible Gold Guidance der LBMA (London Bullion Market Association) erworben werden.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF und USD

**l) VIAC Real Estate World**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die weltweite Anlage in Immobilienaktien und Real Estate Investment Trusts (REITs) zu erzielen. Dazu müssen die Unternehmen im Bereich des Besitzes, des Handels oder der Entwicklung von Immobilien tätig sein. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds)

max. 100% in den Zielfonds HSBC FTSE EPRA NAREIT DEVELOPED UCITS ETF (ISIN IE00B5L01S80)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (FTSE EPRA Nareit Developed) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex umfasst die weltweit grössten börsennotierten Immobilienunternehmen und Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs) der entwickelten Aktienmärkte.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF und USD

**m) VIAC Real Estate World Sustainable**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die weltweite Anlage in Immobilienaktien und Real Estate Investment Trusts (REITs) zu erzielen. Dazu müssen die Unternehmen im Bereich des Besitzes, des Handels oder der Entwicklung von Immobilien tätig sein. Dabei werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und verschiedene Nachhaltigkeitsansätze gemäss § 8 Ziff. 4 (ESG-Integration und Best-in-Class) angewendet. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds)

max. 100% in den Zielfonds UBS (Irl) ETF plc – FTSE EPRA Nareit Developed Green UCITS ETF (ISIN IE000H3AH951)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (FTSE EPRA Nareit Developed Green) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex orientiert sich am FTSE EPRA Nareit Developed Index. Die Gewichtung der einzelnen Indexbestandteile wird auf der Basis von zwei Faktoren – nachhaltige Gebäude-Zertifizierung und Energienutzung – angepasst. Die sektorale und regionale Gewichtung des FTSE EPRA Nareit Developed Index soll beibehalten werden.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF und USD

**n) VIAC Bond Corporate CHF**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die von Schweizer oder ausländischen privaten Schuldern in CHF emittiert werden, zu erzielen. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds)

max. 100% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF Corporate NSL (ISIN CH0281860111)

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (SBI Corporate Total Return) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, die von Unternehmen begeben werden, die im Swiss Bond Index (SBI) enthalten sind und weltweit ansässig sein können.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF

**o) VIAC Bond Total Market CHF Sustainable**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die

von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern in CHF emittiert werden, zu erzielen. Dabei werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und verschiedene Nachhaltigkeitsansätze gemäss § 8 Ziff. 4 (Ausschlüsse in Kombination mit ESG-Integration und Best-in-Class) angewendet. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

- aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds)  
max. 100% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF ESG NSL (ISIN CH0597394540)  
Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (SBI ESG AAA-BBB Total Return) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, die von nachhaltigen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern begeben werden, die im Swiss Bond Index (SBI) enthalten sind und weltweit ansässig sein können. Die ESG-Bewertung der Emittenten basiert auf der ESG-Methodik von Inrate. Der Referenzindex besteht aus Emittenten, die im SBI enthalten sind, die mindestens ein Rating von C+ (auf einer Skala von A+ bis D-) aufweisen und weniger als 5% ihres Umsatzes in kritischen Sektoren erwirtschaften. Kritische Sektoren sind: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstungsgüter, Wettspiele, Gentechnik, Atomenergie, Kohle, Ölsand und Tabak.
- ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF

Sämtliche Zielfonds der oben aufgeführten Teilvermögen können den Referenzindex mittels direkten oder indirekten Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass die Zielfonds nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investieren, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreifen (Optimized Sampling). Gründe für die Limitierung des Portfolios des Zielfonds auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Zielfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien der Zielfonds kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Sämtliche oben aufgeführten Teilvermögen dürfen nur in Zielfonds investieren, welche gemäss ihren Fondsdokumenten oder gemäss tatsächlicher Umsetzung den Referenzindex oder Teile davon unter normalen Marktbedingungen zu mind. 90% physisch replizieren.

Die Zielfonds müssen grundsätzlich den Diversifikationsanforderungen eines Schweizerischen Effektenfonds oder übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen und eine hohe Liquidität aufweisen. Weist jedoch ein einzelner Emittent im nachgebildeten Referenzindex ein höheres Gewicht auf als es für diese Art von Fonds grundsätzlich zulässig ist, darf der Zielfonds von diesen Diversifikationsanforderungen abweichen, damit der Referenzindex korrekt nachgebildet werden kann.

Um eine effiziente und kostengünstige Umsetzung des Anlageziels zu ermöglichen, kann jedes Teilvermögen in mehrere oder auch in nur einen einzigen Zielfonds investieren. Die entsprechenden Zielfonds sind im Fondsvertrag und Prospekt mit deren Maximalgewichtung benannt. Zudem werden die Zielfonds in den Fact-Sheets sowie im Jahresbericht mit der Gewichtung zum jeweiligen Stichtag ausgewiesen. All diese Dokumente können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Aufgrund der passiven Umsetzung des Anlageziels mittels Indexfonds erfolgt keine spezielle Umsetzung im Anlageentscheidungsprozess. Die Anlagen sind von den Indexanbietern vorgegeben, wenn es zu Veränderungen der im Index enthaltenen Unternehmen kommt. Ebenfalls nicht im Einflussbereich des Anlageentscheidungsprozesses liegt die Gewichtung der einzelnen Unternehmen, da diese über die Marktkapitalisierung der einzelnen Unternehmen oder eine allfällige Begrenzung des Maximalgewichts eines Unternehmens durch den Indexanbieter bestimmt wird.

### **1.9.3 Der Einsatz von Derivaten**

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

### **1.10 Nettoinventarwert**

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf zwei Nachkommastellen (kaufmännische Rundungsregel) gerundet.

### **1.11 Vergütungen und Nebenkosten**

#### **1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)**

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung	max. 0.52% p.a.
--	-----------------

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der

Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Ausserdem werden damit die folgenden Dienstleistungen vergütet:

- Verwaltungskommissionen der Zielfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft des Zielfonds diese Kosten direkt der Fondsleitung in Rechnung stellt.

Ausserdem werden aus der pauschalen Verwaltungskommission der Fondsleitung Rabatte gemäss Ziff. 1.11.3 des Prospekts bezahlt.

Aus § 19 des Fondsvertrages ist ersichtlich, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf höchstens 0.30% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben. Zudem wird im Jahresbericht die Stelle benannt, bei welcher die Jahresberichte der Zielfonds kostenlos bezogen werden können.

### 1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

	2024
a) VIAC Equity Switzerland	n/a
b) VIAC Equity Europe	n/a
c) VIAC Equity North America	n/a
d) VIAC Equity Emerging Markets	n/a
e) VIAC Equity Pacific	n/a
f) VIAC Equity Switzerland Sustainable	n/a
g) VIAC Equity Europe Sustainable	n/a
h) VIAC Equity North America Sustainable	n/a
i) VIAC Equity Emerging Markets Sustainable	n/a
j) VIAC Equity Pacific Sustainable	n/a
k) VIAC Gold	n/a
l) VIAC Real Estate World	n/a
m) VIAC Real Estate World Sustainable	n/a
n) VIAC Bond Corporate CHF	n/a
o) VIAC Bond Total Market CHF Sustainable	n/a

### 1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

#### **1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)**

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung      keine

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung      keine

Nebenkosten zugunsten des Fondsvermögens, die dem Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrags)

Zuschlag zum Nettoinventarwert      max. 2.50%

Abzug vom Nettoinventarwert      max. 2.50%

#### **1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)**

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

#### **1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen tätigen keine Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

#### **1.12 Einsicht der Berichte**

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und die Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Der Fondsvertrag, der Prospekt, das Anlagereglement, der Jahres-/Halbjahresbericht, die wesentlichen Informationen für die Anleger sowie das Fact-Sheet zu jedem Zielfonds können durch den Anleger bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden, sofern der Zielfonds nicht von der Pflicht zur Erstellung eines der erwähnten Dokumente befreit ist.

#### **1.13 Rechtsform des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diese gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

#### **1.14 Die wesentlichen Risiken**

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds direkt oder indirekt verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

##### **Allgemeine Anlagerisiken**

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

##### **Marktrisiko**

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen,

oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

### **Währungsrisiko**

Hält ein Teilvermögen Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

### **Liquiditätsrisiko**

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des im Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.

### **Gegenparteiisiko**

Das Gegenparteiisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder ganz verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

### **Indexnachbildungsrisiken**

Die Zielfonds der Teilvermögen versuchen die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung tatsächlich erzielen und damit dem Risiko eines Tracking Errors ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich daraus ergeben, dass der Zielfonds nicht die genauen Bestandteile des Referenzindex halten kann, da beispielweise lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen oder kleinere Bestandteile des Index illiquide sind.

### **Optimized Sampling**

Für bestimmte Zielfonds ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihren jeweiligen Referenzindex vollständig nachzubilden. Bei diesen Zielfonds werden sogenannte Optimierungstechniken verwendet. Bei diesen Optimierungstechniken wird nur eine strategische Auswahl aus dem im Referenzindex erhaltenen Wertschriften gekauft. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Zusätzlich können für Zielfonds der Kategorie Aktien bei Optimierungsstrategien Wertpapiere ausgewählt werden, welche nicht Bestandteile des Referenzindex sind, aber eine ähnliche Investmentcharakteristik haben, wie die im Referenzindex enthaltenen Anlagen. Bei den optimierenden Zielfonds besteht möglicherweise ein Tracking-Error-Risiko, was bedeutet, dass die Rendite von Teilvermögen und Referenzindex abweichen kann, da der Referenzindex nicht genau nachgebildet wird.

### **Indexbezogene Risiken**

Es besteht keine Garantie, dass der Indexanbieter den Referenzindex des Zielfonds exakt zusammenstellt oder dass der Referenzindex exakt bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Indexanbieter übernehmen generell keine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der die jeweiligen Referenzindizes betreffenden Daten, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes die beschriebenen Indexverfahren einhalten werden. Es besteht keine Gewährleistung oder Garantie bei Fehlern von Indexanbietern. Nicht nur Fehler in einem Referenzindex eines Zielfonds, sondern auch von einem Indexanbieter am Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen (um beispielsweise einen Fehler zu korrigieren) können die Kosten und das Marktrisiko des Zielfonds erhöhen.

### **Anlagen in Aktien**

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

### **Schwellenländer (Emerging Markets)**

Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatiler sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten der Teilvermögen beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere eines Teilvermögens infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

### **Kleine und mittlere Unternehmen**

Anlagen in kleinere und mittlere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer hohen Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer und mittlerer Unternehmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

### **Zinsänderungsrisiko**

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

### **Kreditrisiko**

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

### **Indirekte Anlagen in Immobilien**

Der Wert von Immobilien hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunktorentwicklung ab. Dabei reagieren Immobilien ähnlich wie Anleihen auf Zinsänderungen. Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobiliengesellschaften kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Zudem können einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften schwer zu bewertende Anlagen halten. Die Bewertungen können auf Schätzungen beruhen. Es kann auf dem Immobilienmarkt zu erheblichen Preisüberreibungen bzw. Blasen kommen. Des Weiteren können bei Immobilieninvestitionen z.B. regulatorische Änderungen, Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, höhere Instandhaltungsaufwendungen, der Ausfall von Vertragspartnern (insbes. Mietern), versteckte Baumängel und Altlasten sowie verminderte Verkaufserlöse das Ergebnis einer kollektiven Kapitalanlage mindern.

### **Edelmetalle**

Die Preise von Edelmetallen sind von der globalen Nachfrage bzw. der antizipierten Nachfrage nach diesen Edelmetallen abhängig. Phasenweise sind erhebliche spekulative Engagements zu verzeichnen, welche die Volatilität der Märkte erhöhen können. Zudem werden Edelmetalle häufig in Ländern gefördert, deren politische und gesellschaftliche Situation instabil ist, was sich negativ auf die Produktion der entsprechenden Edelmetalle und damit auf die Preisbildung auswirken kann. Das Risiko einer Anlage in Edelmetalle kann daher entsprechend höher sein als bei klassischen Anlageformen.

### **Konzentrationsrisiken**

Je nach durch den Zielfonds nachgebildetem Referenzindex können sich die Anlagen auf einzelne Wirtschaftssektoren, einzelne Bereiche eines Sektors oder einzelne Regionen fokussieren, wodurch Konzentrationsrisiken entstehen. Konzentrationsrisiken in einem Sektor, Bereich oder einer bestimmten Region können zu grösseren

Wertschwankungen des jeweiligen Teilvermögens führen, als bei einem breiter diversifizierten Index und das Verlustrisiko erhöhen.

Das Teilvermögen VIAC Gold gemäss Ziff. 1.09.2 lit. k investiert ausschliesslich in Gold. Eine Risikoverteilung, wie sie für Wertschriftenfonds typisch ist, fehlt. Der Wert der Fondsanteile hängt mithin im Wesentlichen einzig vom Wert des Goldes ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist.

### **Anlagen in Zielfonds**

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Nettoinventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

### **Beschränkung von Rücknahmen**

Für alle Teilvermögen hat die Fondsleitung als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen. Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität der Zielfonds und damit des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Für alle Teilvermögen sieht der Fondsvertrag vor, dass in besonderen Situationen ein Aufschub der Rückzahlung von Fondsanteilen erfolgen kann. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

### **Vor- und Nachteile von Dachfonds gegenüber Direktanlagen**

Für alle Teilvermögen können gemäss der Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2 des Fondsvertrages) sowie der Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 7 des Fondsvertrages) bis höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) investiert werden. Wesentliche Vor- und Nachteile der Dachfonds-Struktur dieser Teilvermögen gegenüber Direktanlagen sind:

#### **Vorteile:**

- geringere Transaktionskosten und tiefere Kosten für die Verwaltung
- tendenziell breitere Risikostreuung
- geringere Volatilität
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds

#### **Nachteile:**

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung
- gewissen Kosten (bspw. Vergütungen an die Fondsleitung, Prüfkosten, etc.) können doppelt anfallen, d.h. einmal im Dachfonds und bei den Zielfonds, in welche der Dachfonds sein Vermögen investiert

### **Selektionsprozess und Überwachung (Due Diligence) der Zielfonds**

Zur Umsetzung des Anlageziels nutzen die Teilvermögen indirekte Anlagen. Dabei kann die Fondsleitung für das jeweilige Teilvermögen bis höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren. Es werden Zielfonds ausgewählt, welche eine möglichst effiziente Nachbildung eines Referenzindex verfolgen. Bei der Auswahl der Zielfonds werden u.a. die Replikationsmethode (grundsätzlich physisch), das Fondsdomizil, die steuerliche Behandlung, die Gesamtkostenquote, das Fondsvermögen, der Tracking-Error und die Tracking-Differenz sowie Transparenz und Zugang zu Informationen berücksichtigt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Zielfonds teilweise keine Verwaltungskommissionen gemäss § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrags erheben. Die Zielfonds dürfen überdies keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten der Zielfondsvermögen erhoben.

### **1.15 Liquiditätsrisikomanagement**

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen alle 12 Monate unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits der Teilvermögen in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und implementiert, welche insbesondere die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Risiken ermöglichen.

## **2. Informationen über die Fondsleitung**

### **2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Die Fondsleitung ist die VIAC Invest AG. Seit der Gründung im Jahre 2024 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

### **2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung**

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per Gründung eine kollektive Kapitalanlage mit 15 Teilvermögen.

Weiter erbringt die Fondsleitung im Zeitpunkt der Gründung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Verwaltung individueller Portfolios (Vermögensverwaltung)
- Entgegennahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge der Anleger
- Führung von Konten für die Kunden zur Transaktionsabwicklung gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. f Bankenverordnung und FINMA Rundschreiben 2008/3 Publikumseinlagen bei Nichtbanken mit einer Ausfallgarantie
- Besorgung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile gegenüber den Anlegern
- Anlegerkreiskontrolle

VIAC Invest AG  
Innere Margarethenstrasse 2  
4051 Basel  
www.viac.ch

### **2.3 Verwaltungs- und Leitorgane**

Verwaltungsrat

Präsident

Mathias Thurneysen, Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter Finanzen, WIR Bank Genossenschaft

Vizepräsident

Daniel Peter, Geschäftsführer, VIAC AG

Mitglieder

Nicla Häfliger, selbstständige Rechtsanwältin, Verwaltungsrätin einer weiteren schweizerischen Fondsleitung und Of Counsel bei der SwissComply AG

Victor Meier, Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident, Megos AG

Andreas Rogler, Leiter Informatik, WIR Bank Genossenschaft

Geschäftsleitung

René Ineichen, Geschäftsführer

Dominik Eglin, Stellvertretender Geschäftsführer

### **2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital**

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1.1 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die WIR Bank Genossenschaft, Basel.

### **2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben**

Die Anlageentscheide sind nicht auf einen Dritten übertragen, sondern werden von der Fondsleitung selbst getroffen.

Der Betrieb der IT-Infrastruktur und der benötigten Software sowie die Führung der Buchhaltung der Fondsleitung sind an die WIR Bank Genossenschaft, Basel delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und der WIR Bank Genossenschaft abgeschlossener Vertrag. Die WIR Bank Genossenschaft zeichnet sich durch ihre Erfahrung im Betrieb von IT-Infrastruktur sowie Software als auch in der Führung einer Buchhaltung für Finanzinstitute aus.

Die Stellvertretung für den Bereich Compliance ist an die Kellerhals Carrard Zürich KIG, Zürich delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Kellerhals Carrard Zürich KIG abgeschlossener Vertrag. Die Kellerhals Carrard Zürich KIG zeichnet sich durch ihre Erfahrung als Anwaltskanzlei im Finanzmarktrecht aus.

Die Stellvertretung für den Bereich Riskmanagement ist an die ASMA Asset Management Audit & Compliance SA, Zürich delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und der ASMA Asset Management Audit & Compliance SA abgeschlossener Vertrag. Die ASMA Asset Management Audit & Compliance SA zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Prüfung und Beratung von Finanzinstituten aus.

## **2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten**

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

## **3. Informationen über die Depotbank**

### **3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank**

Depotbank ist die Regiobank Solothurn AG, Westbahnhofstrasse 11, 4502 Solothurn. Die Bank wurde im Jahr 1819 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Solothurn gegründet.

### **3.2 Weitere Angaben zur Depotbank**

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in den Bereichen Hypotheken und Kredite sowie im Wertschriftengeschäft.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es insbesondere im Inland mit sich, dass die Fondsleitung an den betreffenden Bestandteilen des Fondsvermögens nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Bei der Verwahrung im Ausland unterliegen die betreffenden Bestandteile des Fondsvermögens den Gesetzen und Usanzen am Ort der ausländischen Drittverwahrungsstelle oder des ausländischen Zentralverwahrers. Die Rechte der Fondsleitung an diesen betreffenden Bestandteilen des Fondsvermögens und deren Sicherung im Falle eines Konkurses der ausländischen Drittverwahrungsstelle oder des ausländischen Zentralverwahrers können vom Schweizer Recht abweichen. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Sind die ausländischen Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrags.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «Non-reporting IGA-FFI» im Sinne der Section 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») gemeldet.

## 4. Informationen über Dritte

### 4.1 Zahlstellen

Zahlstelle gegenüber der Fondsleitung ist: Regiobank Solothurn AG, Westbahnhofstrasse 11, 4502 Solothurn

Zahlstelle gegenüber den Anlegern ist: WIR Bank Genossenschaft, Auberg 1, 4054 Basel

Die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen kann durch die Anleger, aufgrund der Anteilskontoführung durch die Fondsleitung, ausschliesslich bei der Fondsleitung verlangt werden. Die Abwicklung der Zahlungen gegenüber den Anlegern erfolgt im Auftrag der Fondsleitung durch die WIR Bank Genossenschaft.

### 4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen ist folgendes Institut beauftragt worden:

VIAC Invest AG, Innere Margarethenstrasse 2, 4051 Basel

### 4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Siehe Ziff. 2.5

## 5. Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

Valorenummern

	Valorenummer	ISIN	
a)	VIAC Equity Switzerland	133696915	CH1336969154
b)	VIAC Equity Europe	133696913	CH1336969139
c)	VIAC Equity North America	133696906	CH1336969063
d)	VIAC Equity Emerging Markets	133696910	CH1336969105
e)	VIAC Equity Pacific	133696912	CH1336969121
f)	VIAC Equity Switzerland Sustainable	133696909	CH1336969097
g)	VIAC Equity Europe Sustainable	133696914	CH1336969147
h)	VIAC Equity North America Sustainable	133696903	CH1336969030
i)	VIAC Equity Emerging Markets Sustainable	133696904	CH1336969048
j)	VIAC Equity Pacific Sustainable	133696907	CH1336969071
k)	VIAC Gold	133696911	CH1336969113
l)	VIAC Real Estate World	136595588	CH1365955884
m)	VIAC Real Estate World Sustainable	133696902	CH1336969022
n)	VIAC Bond Corporate CHF	133696908	CH1336969089
o)	VIAC Bond Total Market CHF Sustainable	133696905	CH1336969055

Rechnungseinheit: Schweizer Franken (CHF)

### 5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter [www.viac.ch](http://www.viac.ch) abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Publikationsplattform [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden auf [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch). Die Fondsleitung kann die Preise überdies in weiteren elektronischen Medien bekannt machen.

### 5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:  
Schweiz
- Anteile sämtlicher Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

## 6 Weitere Anlageinformationen

### 6.1 Bisherige Ergebnisse

Bisherige Ergebnisse, der Teilvermögen:

	2024
a) VIAC Equity Switzerland	n/a
b) VIAC Equity Europe	n/a
c) VIAC Equity North America	n/a
d) VIAC Equity Emerging Markets	n/a
e) VIAC Equity Pacific	n/a
f) VIAC Equity Switzerland Sustainable	n/a
g) VIAC Equity Europe Sustainable	n/a
h) VIAC Equity North America Sustainable	n/a
i) VIAC Equity Emerging Markets Sustainable	n/a
j) VIAC Equity Pacific Sustainable	n/a
k) VIAC Gold	n/a
l) VIAC Real Estate World	n/a
m) VIAC Real Estate World Sustainable	n/a
n) VIAC Bond Corporate CHF	n/a
o) VIAC Bond Total Market CHF Sustainable	n/a

### 6.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und Erfahrungen mit der Anlage in Aktien, Obligationen, Edelmetalle und Immobilien haben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen.

Die Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen.

## 7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

## Tabelle mit Zusatzinformationen zu den einzelnen Teilvermögen

Teilvermögen	Fonds-währung	Valoren-nummer	ISIN	Pauschale Verwaltungs-kommission	TER	synthetische TER	Retro-zessionen	Kommissionen zu Gunsten Fondsleitung		Spesen zu Gunsten Fonds**		Erfolgs-verwendung	Auftragstag	Cut-Off Time am Auftragstag	Abrechnung zum Nettoinventar-wert per	Valuta
								Ausgabe	Rücknahme	Ausgabe	Rücknahme					
VIAC Equity Switzerland	CHF	133696915	CH1336969154	0.20%	n/a	n/a	0.00%	0.00%	0.00%	0.025%	0.025%	thesaurierend	wöchentlich am Dienstag*	12:00 Uhr	Auftragstag	T+2
VIAC Equity Europe	CHF	133696913	CH1336969139	0.20%	n/a	n/a	0.00%	0.00%	0.00%	0.275%	0.050%	thesaurierend	wöchentlich am Dienstag*	12:00 Uhr	Auftragstag	T+2
VIAC Equity North America	CHF	133696906	CH1336969063	0.20%	n/a	n/a	0.00%	0.00%	0.00%	0.050%	0.050%	thesaurierend	wöchentlich am Dienstag*	12:00 Uhr	Auftragstag	T+1
VIAC Equity Emerging Markets	CHF	133696910	CH1336969105	0.20%	n/a	n/a	0.00%	0.00%	0.00%	0.175%	1.250%	thesaurierend	wöchentlich am Dienstag*	12:00 Uhr	Auftragstag +1	T+3
VIAC Equity Pacific	CHF	133696912	CH1336969121	0.20%	n/a	n/a	0.00%	0.00%	0.00%	0.050%	0.050%	thesaurierend	wöchentlich am Dienstag*	12:00 Uhr	Auftragstag +1	T+3
VIAC Equity Switzerland Sustainable	CHF	133696909	CH1336969097	0.20%	n/a	n/a	0.00%	0.00%	0.00%	0.025%	0.025%	thesaurierend	wöchentlich am Dienstag*	12:00 Uhr	Auftragstag	T+2
VIAC Equity Europe Sustainable	CHF	133696914	CH1336969147	0.20%	n/a	n/a	0.00%	0.00%	0.00%	0.250%	0.050%	thesaurierend	wöchentlich am Dienstag*	12:00 Uhr	Auftragstag	T+2
VIAC Equity North America Sustainable	CHF	133696903	CH1336969030	0.20%	n/a	n/a	0.00%	0.00%	0.00%	0.175%	0.175%	thesaurierend	wöchentlich am Dienstag*	12:00 Uhr	Auftragstag	T+2
VIAC Equity Emerging Markets sustainable	CHF	133696904	CH1336969048	0.20%	n/a	n/a	0.00%	0.00%	0.00%	0.175%	0.725%	thesaurierend	wöchentlich am Dienstag*	12:00 Uhr	Auftragstag +1	T+3
VIAC Equity Pacific Sustainable	CHF	133696907	CH1336969071	0.20%	n/a	n/a	0.00%	0.00%	0.00%	0.050%	0.050%	thesaurierend	wöchentlich am Dienstag*	12:00 Uhr	Auftragstag +1	T+3
VIAC Gold	CHF	133696911	CH1336969113	0.20%	n/a	n/a	0.00%	0.00%	0.00%	0.050%	0.050%	thesaurierend	wöchentlich am Dienstag*	12:00 Uhr	Auftragstag	T+2
VIAC Real Estate World	CHF	136595588	CH1365955884	0.20%	n/a	n/a	0.00%	0.00%	0.00%	0.200%	0.200%	thesaurierend	wöchentlich am Dienstag*	12:00 Uhr	Auftragstag	T+2
VIAC Real Estate World Sustainable	CHF	133696902	CH1336969022	0.20%	n/a	n/a	0.00%	0.00%	0.00%	0.450%	0.450%	thesaurierend	wöchentlich am Dienstag*	12:00 Uhr	Auftragstag	T+2
VIAC Bond Corporate CHF	CHF	133696908	CH1336969089	0.20%	n/a	n/a	0.00%	0.00%	0.00%	0.375%	0.000%	thesaurierend	wöchentlich am Dienstag*	12:00 Uhr	Auftragstag	T+2
VIAC Bond Total Market CHF Sustainable	CHF	133696905	CH1336969055	0.20%	n/a	n/a	0.00%	0.00%	0.00%	0.375%	0.000%	thesaurierend	wöchentlich am Dienstag*	12:00 Uhr	Auftragstag	T+2

\* Ausnahmen sind in Ziffer 1.7 des Fondsprospekts geregelt.

\*\* Der ausgewiesene Wert bezieht sich auf den unter normalen Bedingungen angewendete Satz. Die Nebenkosten sind in § 17 Ziff. 2 des Fondsvertrags definiert.

## Teil 2: Fondsvertrag

### I Grundlagen

#### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung VIAC Fonds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übriger Fonds für traditionelle Anlagen» (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrages beschränkt.

Der Umbrella-Fonds besteht aus folgenden Teilvermögen:

- a) VIAC Equity Switzerland
  - b) VIAC Equity Europe
  - c) VIAC Equity North America
  - d) VIAC Equity Emerging Markets
  - e) VIAC Equity Pacific
  - f) VIAC Equity Switzerland Sustainable
  - g) VIAC Equity Europe Sustainable
  - h) VIAC Equity North America Sustainable
  - i) VIAC Equity Emerging Markets Sustainable
  - j) VIAC Equity Pacific Sustainable
  - k) VIAC Gold
  - l) VIAC Real Estate World
  - m) VIAC Real Estate World Sustainable
  - n) VIAC Bond Corporate CHF
  - o) VIAC Bond Total Market CHF Sustainable
2. Fondsleitung ist die VIAC Invest AG.
  3. Depotbank ist die Regiobank Solothurn AG.
  4. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
    - a) Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
    - b) Risikoverteilung, mit Ausnahme der Bestimmungen in §15.

### II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

#### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie nimmt die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge der Anleger entgegen und besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gegenüber den Anlegern über Anteilkonten bei der Fondsleitung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann den Umbrella-Fonds oder einzelne Teilvermögen mit anderen Anlagefonds oder Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### **§ 4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile gegenüber der Fondsleitung sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## **§ 5 Die Anleger**

1. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG beschränkt, die ihr Domizil bzw. ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, und die einen auf Dauer angelegten schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Fondsleitung abgeschlossen haben.

Die Fondsleitung stellt sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das Teilvermögen des Umbrella-Fonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können bei der Fondsleitung den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an den Teilvermögen erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Teilvermögen können einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen für neue Zeichnungen oder Wechsel in das Teilvermögen, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Teilvermögen heraus. Ein Teilvermögen kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- die Beteiligung des Anlegers am Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

## **§ 6 Anteile und Anteilklassen**

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens als Ganzes.
- Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von §27.
- Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.  
  
Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
- Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind nicht in Anteilklassen unterteilt.
- Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die Anteile sind nicht lieferfähig.

## **III Richtlinien der Anlagepolitik**

### **A Anlagegrundsätze**

#### **§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

- Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen des einzelnen Teilvermögens zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
- Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

#### **§ 8 Anlagepolitik**

- Die einzelnen Teilvermögen sind als Dachfonds (Fund of Funds) konzipiert. Die Fondsleitung kann das Vermögen der Teilvermögen deshalb unter Vorbehalt von Guthaben auf Sicht und Zeit ausschliesslich in die nachfolgend aufgeführten anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt unter Ziffer 1.14 offengelegt.
  - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als andere kollektive Kapitalanlagen im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:

- aa) Schweizerische offene kollektive Kapitalanlagen der Art "Effektenfonds" und "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (unter Ausschluss der Art "Übrige Fonds für alternative Anlagen"), deren Fondsdokumente die Anlage in Zielfonds ihrerseits auf insgesamt 49% begrenzen, wobei diese Begrenzung für die Teilvermögen gemäss Ziff. 2 lit. b und g nicht gilt. Die Zielfonds der beiden genannten Teilvermögen sind aus Effizienzgründen als Dachfonds konzipiert. Dabei ist im Vertrag des Dachfonds festgehalten, dass dieser zwar in konzerneigene Zielfonds investiert, dies aber ausschliesslich in Tranchen ohne Verwaltungskommission. Es dürfen bei den Zielfonds des Dachfonds auch keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belastet werden, ausser diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens erhoben.
- ab) Ausländische offene kollektive Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein können oder nicht, und bei denen die Auszahlung von Rücknahmen keinen Beschränkungen unterliegt (wobei ein Gating oder ähnliche Massnahmen vorbehalten bleiben). Dabei handelt es sich um kollektive Kapitalanlagen, (i) deren Fondsdokumente die Anlage in Zielfonds auf insgesamt 49% begrenzen, wobei diese Begrenzung für die Teilvermögen gemäss Ziff. 2 lit. b und g nicht gilt; (ii) für welche in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile bzw. Aktien und Inhalt der Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für schweizerische offene kollektive Kapitalanlagen aller Art (mit Ausnahme der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen») und (iii) welche im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen aufgesetzt und, sofern notwendig, aufsichtsrechtlich zugelassen sind, und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds hat grundsätzlich mindestens derjenigen des betreffenden Teilvermögens zu entsprechen. Die Verwendung von Zielfonds darf nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters eines Teilvermögens führen. Nach ihrer Rechtsform kann es sich bei den Zielfonds um vertragsrechtliche Anlagefonds oder kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form handeln.

Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen sowohl im Rahmen einer Ausgabe als auch auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl zurückgeben als auch auf dem Sekundärmarkt veräussern.

Die Fondsleitung erwirbt keine Anteile von Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Die unter Ziff. 2 aufgeführten Teilvermögen investieren ausschliesslich in Zielfonds, welche einen Index nachbilden. Die Nachbildung des jeweiligen Index kann durch die Zielfonds mittels direkten oder indirekten Anlagen erfolgen. Dabei kann es vorkommen, dass die Zielfonds nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investieren, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreifen (Optimized Sampling). Gründe für die Limitierung des Portfolios des Zielfonds auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Zielfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien der Zielfonds kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Sämtliche unter Ziff. 2 aufgeführten Teilvermögen dürfen nur in Zielfonds investieren, welche gemäss ihren Fondsdokumenten oder gemäss tatsächlicher Umsetzung den Referenzindex oder Teile davon unter normalen Marktbedingungen zu mind. 90% physisch replizieren.

- b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

## 2. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

### a) **VIAC Equity Switzerland**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Schweizer Unternehmen mit einer grossen,

mittleren oder kleinen Marktkapitalisierung zu erzielen. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

- aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. a  
max. 100% UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All NSL

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (SPI) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der SPI gilt als Gesamtmarktindex für den Schweizer Aktienmarkt. Er enthält nahezu alle an der SIX Swiss Exchange gehandelten Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Nicht im SPI enthalten sind Beteiligungspapiere, deren Free Float kleiner als 20% ist, sowie Investmentgesellschaften.

- ab) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. b lautend auf CHF

#### **b) VIAC Equity Europe**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus den entwickelten Ländern Europas ohne die Schweiz, mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung, zu erzielen. Aktuell sind dies 14 Länder (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Österreich und das Vereinigte Königreich). Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

- aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. a  
max. 100% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Europe ex Switzerland) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex umfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus europäischen Industrieländern mit Ausnahme der Schweiz und deckt rund 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung des europäischen Aktienuniversums ohne die Schweiz ab.

- ab) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. b lautend auf CHF und EUR

#### **c) VIAC Equity North America**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika, mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung, zu erzielen. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

- aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. a  
max. 100% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI USA) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex umfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus den USA und deckt rund 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung des US-Aktienuniversums ab.

max. 15% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Equities Canada NSL

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Canada) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex umfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus Kanada und deckt rund 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung des kanadischen Aktienuniversums ab.

- ab) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. b lautend auf CHF, CAD und USD

#### **d) VIAC Equity Emerging Markets**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus den weltweiten Schwellenländern, mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung, zu erzielen. Aktuell sind dies 24 Länder (Brasilien, China, Chile, Kolumbien, Tschechien, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Indien, Indonesien, Korea, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Peru, Philippinen, Polen, Katar, Saudi-Arabien, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate). Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

- aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. a  
max. 100% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Equities Emerging Markets NSL

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Emerging Markets) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex umfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus Schwellenländern und deckt rund 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung des Schwellenländer-Aktienuniversums ab.

- ab) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. b lautend auf CHF und USD

**e) VIAC Equity Pacific**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus den entwickelten Ländern des pazifischen Raums, mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung, zu erzielen. Aktuell sind dies 5 Länder (Australien, Hong Kong, Japan, Neuseeland und Singapur). Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. a

max. 75% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Equities Japan NSL

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Japan) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex umfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus Japan und deckt rund 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung des japanischen Aktienuniversums ab.

max. 45% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Equities Pacific ex Japan NSL

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Pacific ex Japan) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex umfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus Industrieländern der pazifischen Region mit Ausnahme von Japan und deckt rund 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung des pazifischen Aktienuniversums ohne Japan ab.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. b lautend auf CHF, JPY und USD

**f) VIAC Equity Switzerland Sustainable**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Schweizer Unternehmen, mit einer grossen, mittleren und kleinen Marktkapitalisierung, zu erzielen. Dabei werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und verschiedene Nachhaltigkeitsansätze gemäss § 8 Ziff. 4 (Ausschlüsse in Kombination mit ESG-Integration und Best-in-Class) angewendet. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. a

max. 100% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All ESG NSL

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (SPI ESG Total Return) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex misst die Entwicklung von Schweizer Aktien auf Basis von ESG-Ratings von Inrate. Der Referenzindex besteht aus SPI-Unternehmen, die mindestens ein Rating von C+ (auf einer Skala von A+ bis D-) aufweisen und weniger als 5% ihres Umsatzes in kritischen Sektoren erwirtschaften. Kritische Sektoren sind: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstungsgüter, Wettspiele, Gentechnik, Atomenergie, Kohle, Ölsand und Tabak.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. b lautend auf CHF

**g) VIAC Equity Europe Sustainable**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus den entwickelten Ländern Europas ohne die Schweiz, mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung, zu erzielen. Aktuell sind dies 14 Länder (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Österreich und das Vereinigte Königreich). Dabei werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und verschiedene Nachhaltigkeitsansätze gemäss § 8 Ziff. 4 (Ausschlüsse in Kombination mit ESG-Integration und Best-in-Class) angewendet. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. a

max. 100% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Europe ex CH ESG Leaders) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet die Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings (mind. BB), welche 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des konventionellen Index repräsentieren. Die ESG Ratings stammen von der MSCI ESG Research Inc. und weisen 7 Stufen aufsteigend von CCC bis AAA auf. Zusätzlich werden Unternehmen mit einem qualifizierten Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft, zivile Schusswaffen, Gewinnung fossiler Brennstoffe, thermische Kohlekraft und Waffen vom Referenzindex ausgeschlossen.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. b lautend auf CHF und EUR

**h) VIAC Equity North America Sustainable**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika, mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung, zu erzielen. Dabei werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und verschiedene Nachhaltigkeitsansätze gemäss § 8 Ziff. 4 (Ausschlüsse in Kombination mit ESG-Integration und Best-in-Class) angewendet. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

- aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. a  
max. 100% in den Zielfonds UBS (Irl) ETF plc – MSCI USA ESG Leaders UCITS ETF  
Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI USA ESG Leaders) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet die Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings (mind. BB), welche 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des konventionellen Index repräsentieren. Die ESG Ratings stammen von der MSCI ESG Research Inc. und weisen 7 Stufen aufsteigend von CCC bis AAA auf. Zusätzlich werden Unternehmen mit einem qualifizierten Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft, zivile Schusswaffen, Gewinnung fossiler Brennstoffe, thermische Kohlekraft und Waffen vom Referenzindex ausgeschlossen.  
max. 15% in den Zielfonds CSIF (Lux) Equity Canada ESG Blue  
Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Canada ESG Leaders) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet die Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings (mind. BB), welche 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des konventionellen Index repräsentieren. Die ESG Ratings stammen von der MSCI ESG Research Inc. und weisen 7 Stufen aufsteigend von CCC bis AAA auf. Zusätzlich werden Unternehmen mit einem qualifizierten Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft, zivile Schusswaffen, Gewinnung fossiler Brennstoffe, thermische Kohlekraft und Waffen vom Referenzindex ausgeschlossen.
- ab) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. b lautend auf CHF, CAD und USD

**i) VIAC Equity Emerging Markets Sustainable**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus den weltweiten Schwellenländern, mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung, zu erzielen. Aktuell sind dies 24 Länder (Brasilien, China, Chile, Kolumbien, Tschechien, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Indien, Indonesien, Korea, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Peru, Philippinen, Polen, Katar, Saudi-Arabien, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate). Dabei werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und verschiedene Nachhaltigkeitsansätze gemäss § 8 Ziff. 4 (Ausschlüsse in Kombination mit ESG-Integration und Best-in-Class) angewendet. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

- aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. a  
max. 100% in den Zielfonds CSIF (CH) Equity Emerging Markets ESG Blue  
Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Emerging Markets ESG Leaders) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet die Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings (mind. BB), welche 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des konventionellen Index repräsentieren. Die ESG Ratings stammen von der MSCI ESG Research Inc. und weisen 7 Stufen aufsteigend von CCC bis AAA auf. Zusätzlich werden Unternehmen mit einem qualifizierten Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft, zivile Schusswaffen, Gewinnung fossiler Brennstoffe, thermische Kohlekraft und Waffen vom Referenzindex ausgeschlossen.
- ab) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. b lautend auf CHF und USD

**j) VIAC Equity Pacific Sustainable**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus den entwickelten Ländern des pazifischen Raums, mit einer grossen oder mittleren Marktkapitalisierung, zu erzielen. Aktuell sind dies 5 Länder (Australien, Hong Kong, Japan, Neuseeland und Singapur). Dabei werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und verschiedene Nachhaltigkeitsansätze gemäss § 8 Ziff. 4 (Ausschlüsse in Kombination mit ESG-Integration und Best-in-Class) angewendet. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

- aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. a  
max. 75% in den Zielfonds CSIF (Lux) Equity Japan ESG Blue  
Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Japan ESG Leaders) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet die Unternehmen

mit den höchsten ESG-Ratings (mind. BB), welche 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des konventionellen Index repräsentieren. Die ESG Ratings stammen von der MSCI ESG Research Inc. und weisen 7 Stufen aufsteigend von CCC bis AAA auf. Zusätzlich werden Unternehmen mit einem qualifizierten Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft, zivile Schusswaffen, Gewinnung fossiler Brennstoffe, thermische Kohlekraft und Waffen vom Referenzindex ausgeschlossen. max. 45% in den Zielfonds CSIF (Lux) Equity Pacific ex Japan ESG Blue

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (MSCI Pacific ex Japan ESG Leaders) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet die Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings (mind. BB), welche 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des konventionellen Index repräsentieren. Die ESG Ratings stammen von der MSCI ESG Research Inc. und weisen 7 Stufen aufsteigend von CCC bis AAA auf. Zusätzlich werden Unternehmen mit einem qualifizierten Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft, zivile Schusswaffen, Gewinnung fossiler Brennstoffe, thermische Kohlekraft und Waffen vom Referenzindex ausgeschlossen.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. b lautend auf CHF, JPY und USD

**k) VIAC Gold**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Gold zu erzielen. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. a  
max. 100% in den Zielfonds CSIF (CH) II Gold Blue

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (LBMA Gold Price PM) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Dazu investiert der Zielfonds in Standardbarren von 12.5kg / ca. 400 Unzen, welche gemäss der Responsible Gold Guidance der LBMA (London Bullion Market Association) erworben werden.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. b lautend auf CHF und USD

Die Zielfonds müssen gemäss ihren Fondsdokumenten oder gemäss tatsächlicher Umsetzung unter normalen Marktbedingungen zu mind. 90% in physische Goldbestände in leicht verkäuflicher Form, vorzugsweise in Standardbarren von ca. 12.5kg mit einer Feinheit von 995/1000 oder besser investieren.

**l) VIAC Real Estate World**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die weltweite Anlage in Immobilienaktien und Real Estate Investment Trusts (REITs) zu erzielen. Dazu müssen die Unternehmen im Bereich des Besitzes, des Handels oder der Entwicklung von Immobilien tätig sein. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. a  
max. 100% in den Zielfonds HSBC FTSE EPRA NAREIT DEVELOPED UCITS ETF

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (FTSE EPRA Nareit Developed) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex umfasst die weltweit grössten börsennotierten Immobilienunternehmen und Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs) der entwickelten Aktienmärkte.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit lautend auf CHF und USD

**m) VIAC Real Estate World Sustainable**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die weltweite Anlage in Immobilienaktien und Real Estate Investment Trusts (REITs) zu erzielen. Dazu müssen die Unternehmen im Bereich des Besitzes, des Handels oder der Entwicklung von Immobilien tätig sein. Dabei werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und verschiedene Nachhaltigkeitsansätze gemäss § 8 Ziff. 4 (ESG-Integration und Best-in-Class) angewendet. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. a  
max. 100% in den Zielfonds UBS (Irl) ETF plc – FTSE EPRA Nareit Developed Green UCITS ETF

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (FTSE EPRA Nareit Developed Green) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex orientiert sich am FTSE EPRA Nareit Developed Index. Die Gewichtung der einzelnen Indexbestandteile

wird auf der Basis von zwei Faktoren – nachhaltige Gebäude-Zertifizierung und Energienutzung – angepasst. Die sektorale und regionale Gewichtung des FTSE EPRA Nareit Developed Index soll beibehalten werden.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. b lautend auf CHF und USD

**n) VIAC Bond Corporate CHF**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die von Schweizer oder ausländischen privaten Schuldern in CHF emittiert werden, zu erzielen. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. a

max. 100% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF Corporate NSL

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (SBI Corporate Total Return) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, die von Unternehmen begeben werden, die im Swiss Bond Index (SBI) enthalten sind und weltweit ansässig sein können.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. b lautend auf CHF

**o) VIAC Bond Total Market CHF Sustainable**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch die Anlage in Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern in CHF emittiert werden, zu erzielen. Dabei werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und verschiedene Nachhaltigkeitsansätze gemäss § 8 Ziff. 4 (Ausschlüsse in Kombination mit ESG-Integration und Best-in-Class) angewendet. Dazu investiert das Teilvermögen in folgende Anlagen:

aa) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 1 Bst. a

max. 100% in den Zielfonds UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF ESG NSL

Das Anlageziel des Zielfonds besteht in der möglichst genauen Nachbildung des Referenzindex (SBI ESG AAA-BBB Total Return) und darin, die Performanceabweichung zum Referenzindex möglichst gering zu halten. Der Referenzindex beinhaltet fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, die von nachhaltigen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern begeben werden, die im Swiss Bond Index (SBI) enthalten sind und weltweit ansässig sein können. Die ESG-Bewertung der Emittenten basiert auf der ESG-Methodik von Inrate. Der Referenzindex besteht aus Emittenten, die im SBI enthalten sind, die mindestens ein Rating von C+ (auf einer Skala von A+ bis D-) aufweisen und weniger als 5% ihres Umsatzes in kritischen Sektoren erwirtschaften. Kritische Sektoren sind: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstungsgüter, Wettspiele, Gentechnik, Atomenergie, Kohle, Ölsand und Tabak.

ab) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. b lautend auf CHF

3. Die Fondsleitung darf die genannten Zielfonds mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der Depotbank in den nachfolgenden Fällen ersetzen, ohne Durchführung des Fondsvertragsänderungsverfahrens nach § 27:

a) Auflösung, Vereinigung, Umwandlung oder Vermögensübertragung von Zielfonds.

b) Der Anteil am Zielfonds überschreitet die Grenze von 25% gemäss § 15 Ziff. 2 lit. d, z.B. aufgrund von grösseren Abflüssen im Zielfonds.

c) Durch die weitere Anlage in den Zielfonds würden die Interessen der Anleger negativ beeinträchtigt werden.

Der Fondsvertrag, der Prospekt, das Anlagereglement, der Jahres-/Halbjahresbericht, die wesentlichen Informationen für die Anleger sowie das Fact-Sheet zu jedem Zielfonds können durch den Anleger bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden, sofern der Zielfonds nicht von der Pflicht zur Erstellung eines der erwähnten Dokumente befreit ist.

4. Die Teilvermögen mit dem Zusatz "Sustainable" im Namen verfolgen als Anlageziel einen breiten Anlagefokus zu den Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Die ausgewählten Zielfonds verfolgen einen kombinierten Nachhaltigkeitsansatz mit dem Ausschluss von gewissen Sektoren, Produkten oder Aktivitäten, die negative Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben könnten. Die ESG-Integration basiert auf ESG-Ratings, die die Anbieter der Zielfonds in ihrem Anlageentscheidungsprozess integrieren resp. welche von den durch die Zielfonds nachgebildeten Referenzindices vorgegeben werden. Diese werden meist von spezialisierten Anbietern eingekauft und helfen die Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance besser einschätzen zu können und entsprechende Risiken zu meiden. Mit dem Best-in-Class-Ansatz, bei dem Unternehmen mit einem ESG-Rating unterhalb eines definierten Schwellenwertes ausgeschlossen werden, fokussiert der Index

zusätzlich zu den Ausschlusskriterien auf die Firmen mit den besten ESG-Ratings in ihrem jeweiligen Sektor.

Der Prospekt enthält unter Ziffer 1.9.1 weitere Angaben zu den aktuell anwendbaren Ausschlusskriterien (Negatives Screening) sowie zum Best-in-Class-Ansatz.

Die Fondsleitung stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von den Zielfondsgebern oder direkt von Indexanbietern des vom Zielfonds nachgebildeten Indexes. Dabei handelt es sich um die Definition der nachhaltigen Anlageansätze sowie deren Ausgestaltung und Umsetzung. Diese Daten können im Fondsvertrag und Fondsprospekt oder weiteren Dokumenten zur Verfügung gestellt werden. Von den Indexanbietern existieren ebenfalls ausführliche Informationen, die die Nachhaltigkeitsansätze, die verwendeten Datenanbieter (z.B. Inrate oder MSCI ESG Research) und die Logik der Indexzusammensetzung dokumentieren. Dabei handelt es sich um die Beschreibung der angewendeten nachhaltigen Anlageansätze wie z.B. Ausschlüsse, Best-in-Class oder ESG-Integration. Zusätzlich wird offengelegt, welche Anbieter (z.B. Inrate oder MSCI ESG Research) von Nachhaltigkeitsdaten oder Nachhaltigkeitsresearch genutzt werden und wie diese Informationen in die Anlagepolitik eingebunden sind. Bei einem Best-in-Class-Ansatz wird z.B. definiert, welches ESG-Mindestrating ein Unternehmen aufweisen muss, damit es in den Zielfonds resp. den nachgebildeten Index aufgenommen wird. Die Datenanbieter der ESG-Ratings nutzen verschiedene, nachfolgend nicht abschliessend erwähnte, Quellen wie Geschäftsberichte, Nachhaltigkeitsreportings, Informationen zu Produktrisiken oder Berichte zu Unternehmensereignissen. Weiter werden bei der Vergabe des ESG-Ratings branchenspezifische Risiken berücksichtigt, die sich je nach Tätigkeit eines Unternehmens deutlich unterscheiden können. Weitere Informationen finden sich im Prospekt bei den Erläuterungen der Anlagepolitik der Teilvermögen unter Ziffer 1.9.2.

Ziel der Nachhaltigkeitspolitik der Fondsleitung ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, indem neben Risiko- und Ertragsüberlegungen auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte bei der Verwaltung der Teilvermögen eingebunden werden.

Der Prospekt enthält unter Ziffer 1.9.1 weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

5. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

## **§ 9 Flüssige Mittel**

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## **B Anlagetechniken und -instrumente**

### **§ 10 Effektenleihe**

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

### **§ 11 Pensionsgeschäfte**

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### **§ 12 Derivate**

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

### **§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### **§ 14 Belastung des Fondsvermögens**

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten der Teilvermögen nicht mehr als 60% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

## **C Anlagebeschränkungen**

### **§ 15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
2. Die Teilvermögen sind als Dachfonds konstruiert und jedes Teilvermögen beachtet folgende Anlagebeschränkungen:
- a) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
  - b) Die Zielfonds müssen grundsätzlich den Diversifikationsanforderungen eines Schweizerischen Effektenfonds oder übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen und eine hohe Liquidität aufweisen. Weist jedoch ein einzelner Emittent im nachgebildeten Referenzindex des Zielfonds ein höheres Gewicht auf als es für diese Art von Fonds grundsätzlich zulässig ist, darf der Zielfonds von diesen Diversifikationsanforderungen abweichen, damit der Referenzindex des Zielfonds korrekt nachgebildet werden kann.
  - c) Um eine effiziente und kostengünstige Umsetzung der Anlagestrategie zu ermöglichen, kann jedes Teilvermögen in mehrere oder auch in nur einen einzigen Zielfonds investieren. Die entsprechenden Zielfonds sind im Fondsvertrag und Prospekt mit deren Maximalgewichtung benannt.

Zielfonds	Maximalwert
UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All NSLD	100%
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH	100%
UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL	100%
UBS (CH) Index Fund - Equities Canada NSL	15%
UBS (CH) Index Fund - Equities Emerging Markets NSL	100%
UBS (CH) Index Fund - Equities Japan NSL	75%
UBS (CH) Index Fund - Equities Pacific ex Japan NSL	45%
UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All ESG NSL	100%
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH ESG Leaders NSL	100%
UBS (Irl) ETF plc – MSCI USA ESG Leaders UCITS ETF	100%
CSIF (Lux) Equity Canada ESG Blue	15%
CSIF (CH) Equity Emerging Markets ESG Blue	100%
CSIF (Lux) Equity Japan ESG Blue	75%
CSIF (Lux) Equity Pacific ex Japan ESG Blue	45%
CSIF (CH) II Gold Blue	100%
HSBC FTSE EPRA NAREIT DEVELOPED UCITS ETF	100%
UBS (Irl) ETF plc – FTSE EPRA Nareit Developed Green UCITS ETF	100%
UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF Corporate NSL	100%
UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF ESG NSL	100%

- d) Die Fondsleitung darf für das Vermögen der Teilvermögen höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

Ein Erwerb von Dachfonds ist grundsätzlich nicht möglich. Die Ausnahmen sind im Fondsvertrag in § 8 Ziffer 1 lit. a Abs. aa definiert und begründet.

## IV Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

### § 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert der Teilvermögen wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage) oder ein Ausfall der IT-Systeme bei der Fondsleitung die korrekte Berechnung des Nettoinventarwertes verunmöglichen, findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5. Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf zwei Nachkommastellen (kaufmännische Rundungsregel) gerundet.

## **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden einmal wöchentlich an dem im Prospekt genannten Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt von der Fondsleitung entgegengenommen und gegenüber den Anlegern abgewickelt. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an den im Prospekt genannten Tagen statt.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten von höchstens 2.5% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten von höchstens 2.5% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils unter normalen Bedingungen angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich. In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2.5% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit. Die Fondsleitung kann anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen

die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt oder sofern die Zielfonds durch die Fondsleitung nicht im nötigen Umfang zurückgegeben werden können. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde, der Depotbank sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

## **V Vergütungen und Nebenkosten**

### **§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger**

1. Bei der Ausgabe von Anteilen werden dem Anleger keine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung belastet.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen werden dem Anleger keine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung belastet.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

### **§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens**

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen und die Aufgaben der Depotbank für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Pauschalkommission von jährlich maximal 0.52% des Nettofondsvermögens des jeweiligen Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden können:
  - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
  - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
  - f) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
  - g) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögeneingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
  - h) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden sofern möglich direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen. Sie können hingegen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Rabatte bezahlen, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 0.30% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben. Grundsätzlich soll in Zielfonds investiert werden, welche keine Verwaltungskommissionen dem Fondsvermögen belasten. Die vom Zielfonds direkt bei der Fondsleitung erhobenen Gebühren gehen in diesem Fall zu Lasten der pauschalen Verwaltungskommission und werden nicht zusätzlich dem Vermögen des Teilvermögens belastet.
6. Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen tätigen keine Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

## **VI Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§ 20 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheit der Teilvermögen ist Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

### **§ 21 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Landesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VII Verwendung des Erfolges**

### **§ 22**

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettofondsvermögens und weniger als CHF 1 pro Anteil, so kann auf eine Thesaurierung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## **VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

### **§ 23**

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds oder einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie der jeweilige Jahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

## **IX Umstrukturierung und Auflösung**

### **§ 24 Vereinigung**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Teilvermögen vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen auf den übernehmenden Anlagefonds bzw. das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens gilt auch für das übertragende Teilvermögen.
2. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
    - die Rücknahmebedingungen,
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss §19 Ziff. 2 Bst. b) sowie d) und e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. Teilvermögen sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung

sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## **§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds oder Teilvermögen in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds bzw. Teilvermögens zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds bzw. Teilvermögens erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds bzw. das umgewandelte Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds bzw. Teilvermögens, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds bzw. das Teilvermögen darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
  - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
  - b) Der Anlagefonds bzw. das Teilvermögen und das Teilvermögen der SICAV von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
    - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
    - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
    - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
    - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
    - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
    - das Publikationsorgan;
  - d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
  - e) Dem Anlagefonds bzw. Teilvermögen oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds bzw. Teilvermögens festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die

beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

## **§ 26 Laufzeit des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung**

1. Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung eines oder mehrerer Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Ein Teilvermögen kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betreffenden Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X Änderung des Fondsvertrages**

### **§ 27**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

In den Fällen gemäss § 8 Ziff. 3 muss kein Fondsvertragsänderungsverfahren gemäss § 27 durchgeführt werden. Es genügt die Zustimmung der FINMA und der Depotbank und die nachträgliche Publikation der Änderungen.

## **XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§ 28**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 20. September 2024.

4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 19. November 2024

Die Fondsleitung: VIAC Invest AG, Basel

Die Depotbank: Regiobank Solothurn AG, Solothurn